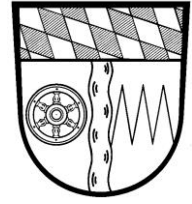




# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 8631.01

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtprozelten Gruppe auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung;**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozelten Gruppe hat beim Landratsamt Miltenberg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von insgesamt bis zu max. 360.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4399 und 4380/2 der Gemarkung Breitenbrunn für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Versorgt werden die Gemeinden Altenbuch, Dorfprozelten, Faulbach und Stadtprozelten.

Es wird eine Wasserentnahme aus den Brunnen 1 in Höhe von max. 12,5 l/s bzw. 1.080 m<sup>3</sup>/d und aus dem Brunnen 2 Umfang von max. 17,0 l/s bzw. 1.469 m<sup>3</sup>/d beantragt. Insgesamt wird eine Gesamtentnahmemenge aus den Brunnen 1 und 2 von max. 2.000 m<sup>3</sup>/d bzw. 360.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Die Erlaubnis soll für 20 Jahre gelten.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Die beantragte Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 360.000 m<sup>3</sup> pro Jahr fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>).

Die Erteilung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG stellt ein Neuvorhaben dar, bei dem die Pflicht zu Durchführung einer UVP nach § 7 UVPG festgestellt wird.

---

Demnach ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG dann erforderlich, wenn das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier insbesondere

- Ziffer 1.1 Größe des Vorhabens
- Ziffer 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Ziffer 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Wasser
- Ziffer 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes
- Ziffer 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden etc.

in Betracht.

Die Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn werden seit dem Jahr 2011 für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozellener Gruppe genutzt. Bislang sind keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung der Brunnen bekannt. Nachdem die Grundwasserentnahme in einer ähnlichen Größenordnung wie bisher beantragt wird, sind durch die Größe des Vorhabens auch für die künftige Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bestätigt im Gutachten vom 17.06.2024, dass die Brunnen eine ausreichende Ergiebigkeit aufweisen, um die beantragte Fördermenge zu realisieren, und dass ein ausreichendes Grundwasserdargebot zur Verfügung steht. Zudem wird der genutzte Grundwasserleiter im Zustrombereich der Brunnen durch eine Grundwasseranreicherung mit Quellwasser (Forstrain Quelle, Altenbucher Quelle und Neue Quelle) gestützt. Bestehende Nutzungen des Gebietes sowie die Kriterien nach Ziffer 2.2 werden dadurch ebenfalls nicht nachteilig verändert. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Grundwassers, erfolgt in der bisherigen Menge. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Grundwasserentnahme durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozellener Gruppe auch künftig nicht zu befürchten.

Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie die biologische Vielfalt zu erwarten. Denn ein Grundwasserkontakt der Vegetation kann wegen der hohen Grundwasserflurabstände im Trinkwassereinzugsgebiet von über 20 m unter Geländeoberkante ausgeschlossen werden. Zudem sind die Brunnen gegen einen Zutritt von oberflächennahen Grundwasser in den Deckschichten abgedichtet und der für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasserleiter wird im Faulbachtal durch ein schwebendes oberflächennahes Grundwasservorkommen überlagert. Das im Boden vorhandenen pflanzenverfügbare Grundwasser wird daher durch die Wasserförderung an den Brunnen nicht beeinflusst.

Darüber hinaus sind auch keine Gefährdungen von Menschen und vor allem der menschlichen Gesundheit zu befürchten. Die Brunnen 1 und 2 liegen in dem mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 07.04.2011 festgesetzten Wasserschutzgebiet. Das Wasserschutzgebiet soll zeitnah neu festgesetzt werden, ein entsprechendes Verfahren läuft beim Landratsamt Miltenberg bereits.

---

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt somit, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 04.09.2024  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Jens Marco Scherf**  
Landrat